

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.



Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 305.

Donnerstag den 1. November.

1866.

Bekanntmachung.

Nach Inhalt der am 7. Juli 1866 ergangenen Verordnung der Königl. Landescommission ist der am 1. November d. J. fällige vierte Termin der Grundsteuer mit Ein Pfennig von der Steuereinheit zu entrichten.

Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 1,1 Pfennig von der Steuereinheit von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben an die Stadtsteuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 30. October 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Taube.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 15. October d. J. ist die katholische Kirchenanlage auf das Jahr 1866 nach den durch die Verordnung vom 12. October 1841 §§. 7, 8, 10 und 11 bestimmten Sätzen, von denen jedoch die in §. 7 sub b. c. und d. bestimmten Sätze auch für diesmal auf drei Viertel, mithin auf resp. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuerfuges herabgesetzt sind, ausgeschrieben worden und somit fällig.

Die hiesigen katholischen Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die auf sie fallenden Beiträge bis zum 15. November dieses Jahres bei der Stadtsteuer-Einnahme (Rathhaus 2. Etage, Zimmer Nr. 9) unerinnert zu bezahlen.

Leipzig, den 30. October 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Taube.

Bekanntmachung.

Herr Hermann Blobel hat die ihm am 24. Januar d. J. erteilte Concession zur Abschließung von Schiffcontracten und Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen im Auftrage des Handlungshauses Louis Scharlach & Comp. in Hamburg wieder aufgegeben, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Leipzig, den 27. October 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Dr. Günther.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für das vom 20. September bis mit 4. October d. J. allhier verpflegte und in der Bahnhofstraße, Blumen- gasse, Dresdner, Post-, Neudnitzer Straße, Rosplatz, Ros-, Salomon- und Wintergartenstraße verquartiert gewesene Königlich Preussische 7. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 60 kann in den nächsten zwei Tagen bei uns erhoben werden. Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, den 31. October 1866.

Das Quartier-Amt.

Rose.

Bekanntmachung.

Am 30. October c. ist kein Cholera-Todesfall in der Stadt angemeldet worden. — In ärztlicher Behandlung verblieben im Lazareth 6 Cholerakranke.

Leipzig, am 31. October 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

J.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Mischung der Gewinne 5. Classe 70. Königlich Sächsischer Landes-Lotterie erfolgt Sonnabend den 3. November d. J. Nachmittags 3 Uhr im Ziehungslocale, Johannisgasse Nr. 48, 1. Etage.

Leipzig, den 30. October 1866.

Königliche Lotterie-Direction.

Ludwig Müller.

Verschiedenes.

Leipzig, 26. October. Die großartige und kostspielige städtische Wasserleitung, welche das Budget Leipzigs schwer genug belastet, hat auffälligerweise bis jetzt verhältnismäßig nur eine sehr geringe Benutzung von Seiten unserer Grundbesitzer gefunden, so daß der sogenannte Wasserzins, der von den Häusern, in welche die Wasserleitung geführt ist, gezahlt wird, nur einen kleinen Theil der Kosten deckt, welche die Verzinzung des Anlagecapitals und der Betrieb des umfangreichen Werks erfordert. Natürlich ist dieses Deficit aus den Mitteln sämtlicher Einwohner in der Form von Steuern zu decken und da, wie gesagt, unter den obwaltenden Umständen der weitaus größte Theil der Wasserleitungskosten schon jetzt aus Cassen der Stadt zu decken ist, so tauchte schon vor längerer Zeit der Vorschlag auf, die Benutzung der Wasserleitung für Jedermann völlig frei zu geben. Dieser Vorschlag hat auch im ersten Anblick etwas Bestechendes, zumal wenn seine Vertheidiger in berebten Worten die Wohlthaten anpreisen, welche durch die Ausführung desselben in gesundheitspolizeilicher und sonstiger Hinsicht erzielt werden können; und so war es nicht

zu verwundern, daß selbst das Stadtverordneten-Collegium mit einem Antrage dieses Inhalts sich an den Stadtrath wendete. Der Stadtrath scheint diese allerdings nicht unwichtige Frage in reifliche Ueberlegung gezogen zu haben; schließlich hat sich derselbe aber doch dahin entschieden, daß auf jenen Vorschlag nicht einzugehen sei, und zwar aus Gründen, denen man seine Billigung nicht versagen kann. Der Rath hebt sehr richtig hervor, daß das größte Hinderniß, welches viele Hausbesitzer von der Einführung der Wasserleitung in ihr Grundstück abhält, nicht die (verhältnismäßig geringe) Abgabe für die Benutzung des Wassers, sondern die Höhe der ersten Einrichtungskosten ist, und wenn diese Annahme richtig ist, so ist auch der Schluß richtig, daß die Freigebung des Wassers für alle Die, welche die Einrichtungskosten nicht anwenden können, ein werthloses Geschenk ist. Es würden also thatsächlich durch die Freigebung des Wassers nur die Wohlhabenden profitieren, in Bezug auf alle Uebrigen bliebe auch fernerhin das alte Verhältniß bestehen. Wohl gäbe es den Ausweg, die kleinern Hausbesitzer durch Gewährung von Vorschüssen zu diesem Zwecke aus städtischen Mitteln zu unterstützen, allein freilich zu solchen Experimenten sind gerade die gegenwärtigen Zeitläufe nicht recht geeignet. Alles